

**Ist der Weg eines Beschäftigten zur Arbeitsstätte, der von einem dritten Ort aus angetreten wird, 3,5-mal länger als der Weg von der Wohnung des Beschäftigten zur Arbeitsstätte und hat der Beschäftigte am dritten Ort ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist kein Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gegeben.**

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.05.2018 – L 2 U 197/17 –

Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 26.09.2017 – S 15 U 138/16 –

Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 20/18 R – wird berichtet

Die Beteiligten streiten über die **Feststellung eines Unfallereignisses als Arbeitsunfall.**

Der zum Unfallzeitpunkt in B wohnende **Kläger** war **bei der H.-Haus gGmbH beschäftigt und in der Personenbeförderung** tätig. Seine Aufgabe war es, am frühen Morgen Teilnehmer an Maßnahmen von zu Hause abzuholen und zum Unternehmen zu bringen. Diese Tätigkeit endete regelmäßig um 9 Uhr morgens. Ab 15:30 Uhr fuhr er die Teilnehmer wieder nach Hause.

Am Unfalltag fuhr der Kläger nach seinem morgendlichen Dienst zu einem Freund in K, wo er die Zeit bis zu seinem Nachmittagsdienst verbrachte. Nach Angaben des Klägers fuhr er seit Jahren regelmäßig viermal wöchentlich zu diesem Freund, „weil er ihm helfen müsse“. Zum Dienstantritt **am Nachmittag fuhr der Kläger mit seinem Motorrad von der Wohnung des Freundes zu seiner Arbeitsstätte.** An einer Kreuzung erlitt er einen **Verkehrsunfall**, als ihm die Vorfahrt genommen wurde. Er erlitt **multiple Prellungen** an der Hand, an der Wirbelsäule, am Kopf und eine **HWS - Distorsion.**

Die **Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab.** Das **SG Koblenz wies die Klage ab**, weil die sog. Zwei-Stunden-Grenze überschritten worden sei und weil der Weg vom Freund zur Arbeit 3,5-mal so lang gewesen sei wie der von der Wohnung des Klägers zur Arbeitsstätte.

Das **LSG wies die Berufung des Klägers als unbegründet zurück.** Der Kläger habe keinen Arbeitsunfall erlitten. Der Senat nimmt zunächst Bezug auf die seiner Ansicht nach zutreffenden Ausführungen des SG. Ergänzend führt er aus, dass bei **Wegen zur Arbeitsstätte, die von einem dritten Ort aus angetreten** werden, der **Entfernung** Bedeutung zukomme. Stehe die Länge des Weges vom dritten Ort zur Arbeitsstätte in einem angemessenen Verhältnis zur Länge der regulären Wegstrecke vom Wohnort zur Arbeitsstätte, dann stehe der Weg unter Versicherungsschutz. Sei der Weg vom dritten Ort zur Arbeit länger als der reguläre Weg zur Arbeit und habe der Beschäftigte am dritten Ort eigenwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, bestehe kein Bezug zur betrieblichen Tätigkeit. Liege ein längerer Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte vor, habe der Beschäftigte aber am dritten Ort betriebsdienliche Zwecke ausgeübt, bspw. Arztbesuche zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, sei der Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte dann eher betrieblichen Zwecken zuzuordnen, je näher die beabsichtigte oder schon vollzogene Verrichtung am dritten Ort der eigentlichen versicherten Tätigkeiten stehe (vgl. Urteil des BSG vom 02.05.2001 – B 2 U 33/00 R – [[HVBG-Info 17/2001, S. 1608](#)]). Müsse der Weg zur Arbeitsstätte vom dritten Ort aus angetreten werden aufgrund unvorhersehbarer betrieblicher Gründe, bestehe ebenfalls Versicherungsschutz. Vorliegend sei der vom Kläger gewählte **Weg vom dritten Ort 3,5-mal so lang** gewesen wie sein regulärer Weg und der **Aufenthalt am dritten Ort habe eigenwirtschaftlichen Zwecken gedient**, so dass **kein Wegeunfall** vorgelegen habe.

Den vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG lägen jeweils andere Sachverhalte zugrunde und diese wären somit nicht einschlägig. Ein versicherter Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII habe ebenfalls nicht vorgelegen.

Das **LSG hat die Revision nicht zugelassen.** (A.L.)

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 07.05.2018 – L 2 U 197/17 – wie folgt entschieden:

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Feststellung eines Unfallereignisses vom 14.10.2015 als Arbeitsunfall.

Der 1974 geborene und zum Unfallzeitpunkt in B wohnhafte Kläger war bei der H -Haus gGmbH in N beschäftigt und in der Personenbeförderung tätig. Er holte am frühen Morgen Teilnehmer an Maßnahmen von zu Hause ab und brachte sie zum Unternehmen. Diese Tätigkeit war regelmäßig um 09.00 Uhr beendet. Ab 15.30 Uhr wurden die Teilnehmer vom Kläger wieder nach Hause gebracht.

Nachdem der Kläger am 14.10.2015 seinen morgendlichen Dienst verrichtet hatte, hielt er sich vor Beginn seines „Nachmittagsdienstes“ bei seinem Freund F H in der St.-J 44 in K auf. Der Kläger gab an, dass er sich bei diesem Freund seit Jahren regelmäßig viermal wöchentlich aufhalte, weil er ihm helfen müsse. Er esse dann auch mit ihm gemeinsam zu Mittag.

Am 14.10.2015 fuhr der Kläger mit seinem Motorrad von der Wohnung des F H zu seiner Arbeitsstätte. Bereits an der Kreuzung H /L in K erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall, als ihm von einem abbiegenden Kraftfahrzeug die Vorfahrt genommen wurde. Er wurde in das Gemeinschaftsklinikum M , E S , in K gebracht. Dort di-

- 3 -

agnostizierte Dr. G eine Kopfprellung, eine Halswirbelsäulen-Distorsion, eine Lendenwirbelsäulenprellung und eine Handgelenksprellung rechts.

Der Kläger gab an, in der B in B befinde sich seine Wohnung. In der St. S 44 in K (Wohnung des Freundes) habe er keinen weiteren Wohnsitz. Er habe sich in der Wohnung seines Freundes am Unfalltag ab ca. 12.15 Uhr aufgehalten. Eigenen Besitz habe er nicht in der Wohnung des Freundes. Er habe seine freien Tage regelmäßig in der Wohnung des eingeschränkten Freundes verbracht, um diese zu helfen.

Mit Bescheid vom 25.01.2016 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfalles vom 14.10.2015 als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus, Arbeitsunfall sei nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) auch ein Unfall bei dem Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Hierunter verstehe man den kürzesten bzw. verkehrsgünstigsten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ausnahmsweise könne auch ein Weg von einem sogenannten „dritten Ort“ versichert sein, wenn dieser in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Arbeitsweg stehe. Hierbei erlange die Entfernung dann eine wesentliche Bedeutung, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände als ungewöhnlich lang einzuschätzen sei. Berücksichtigt werde auch das Motiv für den Aufenthalt am dritten Ort. Zwecke von allgemein privaten Interessen stünden der Aufnahme und Leistung der versicherten Tätigkeit weniger nah als Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft. Der Weg von der Wohnung des Freundes des Klägers in K zu seiner Arbeitsstätte sei wesentlich länger als der Weg des Klägers von seiner Wohnung in B zu seiner Arbeitsstätte. Im Übrigen sei der Aufenthalt in der Wohnung des Freundes der privaten Sphäre zuzurechnen und nicht der beruflichen Tätigkeit.

- 4 -

- 4 -

Der Kläger erhob gegen den Bescheid Widerspruch und trug zur Begründung vor, am Unfalltag habe er sich zweifelsfrei auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte zum Arbeitsantritt befunden. Im Hinblick auf die Dauer seiner regelmäßigen Arbeitsunterbrechungen zwischen 09.00 Uhr und 15.30 Uhr sei es nicht unangemessen, den Nachmittagsdienst von einem um etwa 25 Kilometer von seiner Privatwohnung entfernten Ort anzutreten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2016 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie ergänzend aus, der Weg von der Wohnung des Klägers zur Arbeitsstätte betrage ca. 4,3 Kilometer, der zum Unfallzeitpunkt zurückgelegte Weg etwa 15,7 Kilometer. Der Weg vom dritten Ort sei unverhältnismäßig und unangemessen länger als der Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit. Dieser Weg sei allein durch die zuvor ausgeübte eigenwirtschaftliche Verrichtung für den Bekannten des Klägers geprägt.

Am 08.06.2016 hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht K erhoben.

Durch Urteil vom 26.09.2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Das Sozialgericht hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe während seines Unfalls am 14.10.2015 nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Nach dieser Vorschrift sei der Versicherungsschutz für Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit nicht auf Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt. Die Vorschrift verlange nur, dass die Arbeitsstätte Ziel oder Ausgangspunkt des Weges sei. Der andere Grenzpunkt des Weges sei gesetzlich nicht festgelegt. Allerdings sei nicht jeder Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur Arbeitsstätte hinführe oder der von ihr begonnen werde. Vielmehr sei erforderlich, dass der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen (rechtlich) zusammenhänge, d.h. dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen bestehe.

- 5 -

- 5 -

Dieser innere Zusammenhang setze voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurücklege, wesentlich dazu diene, den Ort der Tätigkeit oder nach deren Beendigung - in der Regel - die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges von dem Ort der Tätigkeit zu erreichen. Hierbei komme es zunächst auf die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort an. Diese Dauer gebe einen ersten Anhaltspunkt über den inneren Zusammenhang des zurückgelegten Weges mit der versicherten Tätigkeit. Unfallversicherungsschutz auf dem Weg von einem anderen Ort als der Wohnung zum Ort der Tätigkeit könne nur dann bestehen, wenn der Aufenthalt an dem dritten Ort zuvor mindestens zwei Stunden angedauert habe. Über diese zeitliche Mindestvoraussetzung hinaus sei der innere Zusammenhang der Zurücklegung des Weges mit der versicherten Tätigkeit nur dann noch gegeben, wenn der Weg vom dritten Ort zum Ort der Tätigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit stehe. Anderenfalls überwiege die Prägung des Weges durch die eigenwirtschaftliche Tätigkeit am dritten Ort. Die unfallbringende Fahrt des Klägers vom 14.10.2015 habe nicht in sachlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden. Wenn - wie hier - nicht der häusliche Bereich, sondern ein sogenannter dritter Ort den Ausgangspunkt des nach dem Ort der Tätigkeit angetretenen Weges bilde, sei für den inneren Zusammenhang - neben der hier unstreitig erfüllten Mindestaufenthaltsdauer von zwei Stunden am dritten Ort - entscheidend, ob dieser Weg noch von dem Vorhaben des Versicherten, sich zur Arbeit zu begeben, oder aber rechtlich davon wesentlich geprägt werde, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am dritten Ort abzuschließen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein nicht von der Wohnung angetretener Weg nach Sinn und Zweck des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit stehen müsse. Ein wesentliches, wenn auch nicht allein entscheidendes Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit sei die Entfernung, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalles stärker zu berücksichtigen seien. Sei der Weg vom dritten Ort unverhältnismäßig länger als der von der Wohnung zum Ort der

- 6 -

- 6 -

Tätigkeit, werde die erheblich längere Wegstrecke grundsätzlich nicht durch die beabsichtigte betriebliche Tätigkeit geprägt, sondern durch die eigenwirtschaftliche Verrichtung am dritten Ort. Vorliegend betrage die Entfernung zwischen der Wohnung des Klägers zu seiner Arbeitsstätte ca. 4,3 Kilometer, die Entfernung von der Wohnung des Freundes zur Arbeitsstätte 15,7 Kilometer. Die Wegstrecken ständen daher nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der Weg von K zur Arbeitsstätte in N sei ca. 3,5 Mal so lang wie der von der Wohnung des Klägers in B zur Arbeitsstätte. Schließlich sei der Aufenthalt am dritten Ort auch nicht durch betriebsdienliche Zwecke geprägt gewesen, sondern allein eigenwirtschaftlich motiviert. Der Aufenthalt am dritten Ort habe zur Aufrechterhaltung der zwischenmenschlichen Beziehung des Klägers zu seinem Freund F H dienen sollen. Nichts anderes ergebe sich aus der Einnahme des gemeinsamen Mittagessens mit dem Freund. Auch wenn das Mittagessen zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft diene, so sei das gemeinsame Mittagessen mit dem Freund jedoch nicht maßgeblich der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft, sondern der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Hilfe für den eingeschränkten Freund geprägt gewesen. Versicherungsschutz ergebe sich auch nicht aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII, denn Ausgangspunkt des unfallbringenden Weges sei nicht die ständige Familienwohnung des Klägers gewesen. Familienwohnung sei eine Wohnung, die für nicht unerhebliche Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten bilde. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Gegen das ihm am 28.10.2017 zugestellte Urteil richtet sich die vom Kläger am 23.11.2017 erhobene Berufung.

Zur Begründung seiner Berufung wiederholt und vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend verweist er auf verschiedene Entscheidungen des Bundessozialgerichts und eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30.06.201 – L 8 U 2034/14.

- 7 -

- 7 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 26.09.2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 14.10.2015 als Arbeitsunfall festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen ist.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Der Kläger hat am 14.10.2015 keinen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitsunfall erlitten.

- 8 -

- 8 -

Zur Begründung seiner Entscheidung nimmt der Senat gemäß § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in der angefochtenen Entscheidung Bezug, die er sich inhaltlich zu eigen macht.

Ergänzend führt der Senat Folgendes aus:

Bei der Frage, ob ein Arbeitsunfall im Sinne eines Wegunfalles bei Beginn oder Ende des Weges von einem dritten Ort, also nicht der Wohnung des Versicherten, vorliegt, berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die unterschiedlichen Entfernungen zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte sowie zwischen dem dritten Ort oder und der Arbeitsstätte. Dabei ist den Entfernungen aber nicht die allein entscheidende Bedeutung zuzumessen. Es wird vielmehr die Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles verlangt. Es ist zu prüfen, ob am dritten Ort Verrichtungen des täglichen Lebens erledigt wurden oder werden sollen, die keinerlei Bezug zur versicherten Tätigkeit an sich haben, oder ob es sich um Verrichtungen handelt, die zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugutekommen sollen, wie beispielsweise Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Diese betriebsbezogenen Umstände beeinflussen zwar nicht die Beurteilung der Angemessenheit des Weges vom dritten Ort, können ihn jedoch im Sinne einer Betriebsdienlichkeit prägen. Demnach gilt, Wege vom Ort der Tätigkeit, die nach rein eigenwirtschaftlichen Verrichtungen vom dritten Ort angetreten werden, stehen unter Versicherungsschutz, wenn die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg steht. Ist der Weg zum oder vom dritten Ort unverhältnismäßig länger als von der Wohnung zum oder vom Ort der Tätigkeit, wird die erheblich längere Wegstrecke grundsätzlich nicht durch die beabsichtigte oder beendete betriebliche Tätigkeit geprägt, sondern durch die eigenwirtschaftliche Verrichtung am dritten Ort. Hat dagegen der Aufenthalt am dritten Ort betriebsdienliche Motive, war er also dem Betrieb zu dienen bestimmt, ist der innere Zusammenhang auf dem Weg dann - eher - anzunehmen, auch wenn dieser Weg nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum regelmäßig zurückgelegten

- 9 -

- 9 -

Weg steht. Die erforderliche Prägung des Weges durch betriebsdienliche Zwecke wird umso eher anzunehmen sein, je näher die beabsichtigte oder schon vollzogene Verrichtung am dritten Ort der eigentlichen versicherten betrieblichen Tätigkeit steht. Das gleiche gilt auch, wenn nach einem rein eigenwirtschaftlichen Aufenthalt am dritten Ort der Weg zum Ort der Tätigkeit aus unvorhergesehenen betrieblichen Gründen angetreten wird (Bundessozialgericht, Urteil vom 02.05.2001 – B 2 U 33/00 R -).

Demnach ist für den vorliegend zu entscheidenden Fall festzustellen, dass der vom Kläger am Unfalltag von der Wohnung seines Freundes angetretene Weg zu seinem Arbeitsplatz mehr als dreimal so lange war, wie der Weg von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte. Hinzukommt, dass der Kläger an dem dritten Ort ausschließlich eine eigenwirtschaftliche Verrichtung getätigt hat. Er hat für seinen Freund Erledigungen vorgenommen und dann mit diesem das Mittagessen eingenommen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte befand sich der Kläger am Unfalltag nicht auf einem versicherten Weg.

Nichts anderes ergibt sich aus den anderen Entscheidungen, die der Kläger angeführt hat.

Soweit der Kläger auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 05.07.2016 (B 2 U 16/14 R) hinweist, ergibt sich hieraus, dass der Weg von einem sogenannten dritten Ort zur versicherten Tätigkeit nur dann bestehen kann, wenn der Aufenthalt an dem dritten Ort mindestens zwei Stunden gedauert hat. Dies ist vorliegend der Fall. Zugleich ist es aber nicht so, dass bei einem Aufenthalt an einem dritten Ort, der mindestens zwei Stunden dauert, in jedem Fall ein versicherter Arbeitsunfall vorliegt. Entsprechendes gilt für die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.10.2009 (B 2 U 23/08 R).

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 04.07.2013 (B 2 U 12/12 R) ist nicht einschlägig. Hier ging es um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzun-

- 10 -

- 10 -

gen Versicherungsschutz fortbesteht, wenn ein Versicherter den Weg zur Arbeit unterbricht, um zu tanken. Eine vergleichbare Konstellation liegt hier nicht vor.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27.04.2010 (B 2 U 23/09 R) führt ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. In diesem Fall hatte der Versicherte auf dem Betriebsgelände gewohnt und in seiner 30-minütigen Mittagspause das Mittagessen mit seiner Freundin einnehmen wollen. Auf dem Weg zu dieser kam es zu dem Unfall. Maßgeblich für die Feststellung des Bundessozialgerichts, dass es sich hierbei um einen versicherten Wegeunfall handelte, war die Feststellung, dass der dortige Versicherte in erster Linie das Mittagessen einnehmen wollte, um seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Das Bundessozialgericht hat die Einnahme des Mittagessens als eine regelmäßig unaufschiebbare, notwendige Handlung angesehen, die geeignet ist, die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und ihm damit zu ermöglichen, die betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. Wesentlich war in diesem Fall die Motivation „Mittagessen“, die nur sozusagen nebenbei mit dem Verbringen der Zeit mit der Freundin verbunden war. Hierzu hatte in dem zu entscheidenden Fall das Landessozialgericht festgestellt, dass der Kläger nur zu seiner Freundin gefahren war, wenn diese vorgekocht habe. Eine vergleichbare Konstellation liegt hier nicht vor.

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30.06.2017 (L 8 U 2034/14) führt ebenfalls vorliegend nicht zu einer anderen Entscheidung. In dem vom Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall verbrachte die Klägerin regelmäßig ihre Wochenenden bei ihren Eltern, bei denen sie wegen der bei der Klägerin bestehenden Krankheiten unterstützt und gepflegt wurde. Der Senat lässt dahinstehen, ob dieser Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zu folgen ist. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine vergleichbare Konstellation.

Der Senat weist ergänzend darauf, dass sich der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalles auch nicht auf einem versicherten Betriebsweg befand. Ein Betriebsweg ist ein Weg, der in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird, Teil der versi-

- 11 -

- 11 -

cherten Tätigkeit ist und damit der Betriebsarbeit gleichsteht; anders als der Weg nach dem Ort der Tätigkeit wird er im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen und geht nicht lediglich der versicherten Tätigkeit voran. Der Kläger hatte seine Arbeit am Unfalltag zunächst gegen 9.00 Uhr beendet und den Unfall auf einem Weg erlitten, der der Aufnahme der Tätigkeit am Nachmittag voranging. Es handelte sich somit nicht um einen Betriebsweg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

- Rechtsmittelbelehrung -

- 12 -